jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/29 9ObA202/90, 9ObA170/99m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1990

Norm

ASGG §54 Abs1
ASGG §54 Abs2
ASGG §54 Abs5

Rechtssatz

Es besteht kein Hindernis, daß denselben Gegenstand betreffende Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 und § 54 Abs 2 ASGG gleichzeitig anhängig sind. Die hemmende Wirkung des § 54 Abs 5 wird durch jedes dieser Verfahren ausgelöst und dauert über die Beendigung des Verfahrens nach § 54 Abs 2 ASGG hinaus bis zu Beendigung auch das Verfahrens nach § 54 Abs 1 ASGG an.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 202/90
  Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 202/90
  Veröff: SZ 63/142 = ecolex 1990,771 = RdW 1991,88 = Arb 10890
- 9 ObA 170/99m
  Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 ObA 170/99m
  Vgl; nur: Es besteht kein Hindernis, daß denselben Gegenstand betreffende Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 und § 54 Abs 2 ASGG gleichzeitig anhängig sind. (T1) Beisatz: Auch dann nicht, wenn die vom Feststellungsantrag umfasste Rechtsfrage des materiellen Rechts nur für die Arbeiterschaft eines Betriebes von Bedeutung ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085582

Dokumentnummer

JJR_19900829_OGH0002_009OBA00202_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at